

900056

Eingegangen
13. April 2021
Gemeinde Niederdorfelden



MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 24 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift:
Postanschrift

Herzbachweg 71 · 63571 Gelnhausen
Postfach 14 65 · 63569 Gelnhausen

Gemeindeverwaltung Niederdorfelden
Burgstr. 5
61138 Niederdorfelden

Amt/Referat:
Ansprechpartner/in
Aktenzeichen:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Zentralstelle für Kinderbetreuung
Andrea Beßler
51.180 Hessens gute Zukunft sichern
06051 85-11321
06051 85-11388
andrea.bessler@mkk.de

Sprechzeiten:
Gebäude/Zimmer:

nach Vereinbarung
02. 2.OG Zi. 11

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
Frau Beßler

Datum
08.04.2021

SK 5410300(25%) 7.649,32
SK 5410400(25%) 2.549,77

**Förderung aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“
hier: Zuweisung für Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas –
Förderjahr 2020/2021 (ab 01. Oktober 2020) nach § 53 LHO**

063651000
3650100

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 19.03.2021 und der vorgelegten vereinfachten
Verwendungsbestätigung vom 19.03.2021 bewilligen wir Ihnen eine Zuwendung in Höhe von

10.199,09 €

zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie in Ihren
Einrichtungen. - Komm. Kindertagesstätte "Pusteblume"
Komm. Kindertagesstätte "100-Morgen-Wald"
Komm. Kindertagesstätte Lindenplatz

Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus Mitteln der Landeszuweisung an dem Main-Kinzig-Kreis (75%)
und Mitteln des Main-Kinzig-Kreises (25%) zusammen, die dieser Ihnen als sogenannte Drittmittel
zur Verfügung stellt. Es ist von Ihnen daher kein Eigenanteil zu erbringen, um die volle Zuwendung
zu erhalten.

Die Zuwendung wird im Wege der maximalen Festbetragsfinanzierung als Projektförderung
gewährt.

Die mit dieser Zuwendung finanzierten Maßnahmen dürfen nicht vor dem 1. Oktober 2020 begonnen
worden sein.

Kreissparkasse Gelnhausen · IBAN DE22 5075 0094 0000 0000 17 · BIC HELADEF1GEL
Kreissparkasse Schlüchtern · IBAN DE42 5305 1396 0000 0082 53 · BIC HELADEF1SLU
Sparkasse Hanau · IBAN DE58 5065 0023 0000 3000 04 · BIC HELADEF1HAN
Postbank Frankfurt/M · IBAN DE92 5001 0060 0010 0776 01 · BIC PBNKDEFF

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Maßnahmenbeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Maßnahme.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Fördermittel u. a. zurückzufordern sind, wenn die für die Gewährung maßgeblichen Voraussetzungen nachträglich wegfallen oder im Nachhinein festgestellt wird, dass für die gleiche Zielgruppe bereits Landes- bzw. Bundesmittel bewilligt wurden (Doppelförderung) und dass Fördermittel u. a. zurückzufordern sind, wenn die für die Gewährung maßgeblichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Die Nachweise und Belege sind 10 Jahre von Ihnen aufzubewahren und ggf. nach Aufforderung zur Überprüfung einzureichen.

Des Weiteren müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie sich nach § 264 StGB strafbar machen, wenn Sie die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel nicht für den Einsatz für Schutzmaßnahmen an Schulen oder Kitas zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie verwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Jugendamt, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Winfried Ottmann
Kreisbeigeordneter

Main-Kinzig-Kreis
- Der Kreisausschuss -
Zentralstelle für Kinderbetreuung
Außenstelle:
Herzbachweg 71
63571 Gelnhausen